Jas. 4. 804. No 72

Plan

zu einer

gleichmässigen auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtenden Studienordnung, in Bezug auf Arzneykunde, Wundarzneykunst und Pharmacie.

I.

Arzneykunde und höhere Wundarzneykunst.

A.

Aufnahme der Schüler.

a.

Inländer.

1tens Um zum Studium der Arzneykunde und höheren Wundarzneykunst zu gelassen zu werden, müssen sich die Schüler mit Attestaten ausweisen, das philosophische Studium auf einer inländischen Lehranstalt öffentlich vorschriftmässig und vollständig, das ist: nach dem vorgeschriebenen dreyjährigen Kurse absolvirt, und aus jedem Gegenstande

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY

derselben, wenigstens die erste Klasse erhalten zu haben. Jeder, der auch nur einem dieser Erfordernisse nicht Genüge leistet, wird abgewiesen.

2tens Wer auf einem inländischen Licäum die Philosophie binnen zwey Jahren absolviret hat, muß, wenn er zum Studium der Arzneykunde oder höheren Wundarzneykunst übergehen will, vorerst auf einer inländischen Universität den dritten Jahrgang des philosophischen Studiums nachtragen.

3tens Civil- und Landwundärzte, welche Doktoren werden wollen, unterliegen den gleichen Vorschriften.

4tens Mit Attestaten von Privatprüfungen aus dem philosophischen Studium kann Niemand zum Studium der Arzneykunde oder höheren Wundarzneykunst zu gelassen werden.

b.)

Ausländer.

1tens Ausländer, welche auf einer inländischen Lehranstalt die Arzneykunde oder die höhere Wundarzneykunst studiren wollen, ohne sich im Inlande graduiren zu lassen, können nach eigener Wahl und Ordnung jedes ihnen beliebige medizinische Kollegium frequentiren. Jedoch muß es in den Attestaten, welche ihnen Professoren darüber ausstellen, ausdrücklich angemerkt werden, daß sie als **außerordentliche** Schüler den Vorlesungen beygewohnet haben, und mit solchen Attestaten wird Niemand zu den strengen Prüfungen zugelassen.

2tens Ausländer, welche sich auf einer inländischen Universität graduiren lassen wollen, müssen sich in Hinsicht

des Studiums denselben Vorschriften, wie die Inländer, unterwerfen.

3tens Sie müssen daher den ganzen philosophischen Cursus auf einer inländischen Lehranstalt vor der Aufnahme zum medizinischen Studium vollendet haben, und daß selbst in dem Falle, wenn sie sich mit Attestaten ausweisen können, auf einer fremden Universität die Philosophie gehört zu haben.

4tens Eben so haben Zeugniße über einen, oder mehrere Zweige der Arzneykunde oder Wundarzneykunst, welche sie von fremden Universitäten mitbringen, keine Gültigkeit, und sie müssen in jedem Falle alle Zweige der Arztneykunde und Wundarzneykunst auf einer inländischen Universität vorschriftmässig sich eigen machen.

5tens Ausländer, welche Doktoren einer fremden Universität sind, und diese Würde auch auf einer inländischen Universität erlangen wollen, müssen, ehe sie zu den strengen Prüfungen zu gelassen werden können, den Cursus der Klinick wiederhohlen, das ist: durch zwey volle Jahre den Vorlesungen über spezielle Therapie, uud den Demonstrationen am Kranken-Bette beywohnen.

B.

Studienfolge.

Der ganze = medizinisch chyrurgische Studienkurs wird binnen vollen fünf Jahren vollendet, wovon drey Jahre der Theorie und den Hilfswissenschaften, und zwey Jahre der spezielen Therapie und Klinick, gewidmet werden.

Die verschiedenen Lehrgegenstände werden noch in derselben Ordnung und Folge, wie es der jetzt bestehende Studienplan vorschreibt, vorgetragen. Es wird daher gelehret, im

ersten Jahre: Anatomie, Chemie, Botanik, die speziele Naturgeschichte, allgemeine und speziele Chyrurgie,

zweyten Jahre: Physiologie vereiniget mit der höheren Anatomie, die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshilfe;

dritten Jahre: Pathologie, und materia medica,

vierten und fünften Jahre: die speziele Therapie, der acuten und chronischen Krankheiten, medizinisch-chirurgisch praktischen Unterricht am Kranken-Bette.

Binnen zwey Jahren muß immer ein vollständiger Kurs der spezielen Therapie gegeben werden.

III.

Unterricht für Civil und Land-Wundärzte.

Der Studien-Kurs für Civil- und Land-Wundärzte dauert zwey volle Jahre, in welchem über folgende Gegenstände gelehret wird.

Im ersten Jahr. Anatomie, allgemeine und speziele Chyrurgie medizinisch theorethischer Unterricht.

Im zweyten Jahre. Die Lehre von den chyrurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshilfe, chyrurgischer Unterricht am Krankenbette, praktischer Un-

terricht für Geburtshelfer, medizinisch praktischer Unterricht am Krankenbette, und speziele Therapie;

Der Unterricht über die speziele Therapie für Zivil- und Landwundärzte, unterscheidet sich wesentlich von jenem für die Schüler der Arzneykunde, indem er erstens, in einem dem Fassungsvermögen der Landchyrurgen angemessenen Vortrage eingekleidet seyn muß; zweytens, sich auch nicht auf alle sondern vorzüglich auf jene acute und kronische Krankheiten erstrecket, welche unter dem Landvolke am gemeinsten vorkommen, und drittens, immer binnen einem Jahre vollständig geendigt seyn muß.

Anmerkung. Diese zweyjährige Dauer des chyrurgischen Unterrichts ist nur für jene Zivil- und Landwundärzte zu verstehen, welche entweder in einer Stadt oder auf dem Lande bey einem Meister der Wundarzneykunst die Lehrjahre gehörig vollendet zu haben, sich ausweisen, als wodurch sie sich nothwendig einige Kenntniße in der Anatomie und Chyrurgie eigen gemacht haben müssen; jene welche sich in keiner Lehre befanden, und sich dem Studium der Chyrurgie widmen wollen, um Zivil- oder Landwundärzte zu werden, müssen vor ihrer Aufnahme Zeugniße aus der Normalschule beybringen, und darn durch 3. volle Jahre sich dem Studium der Chyrurgie widmen. Sowohl in dem ersten als zweyten Jahre werden sie alle jene Lehrgegenstände hören, welche für das erste Jahr des Unterrichts für Landchyrurgen vorgeschrieben sind, und erst im dritten Jahre werden sie unter die Schüler eingeschrieben, welche sich die für den zweyten Jahrgang bestimmten Lehrgegenstände eigen machen.

III.

Unterricht für Hebamen.

Hebamen müssen,

1tens einem ganzen Kurse über die Geburtshilfe an der Universität oder dem Licäum beywohnen, wo sie dann nach erhaltenem Zeugniße,

2tens sich wenigstens durch 2. Monate dem praktischen Unterrichte im Gebährhause widmen müssen.

IV.

Unterricht für Schüler der Pharmacie (Apotheker Subjecte.)

Schüler der Pharmacie müßen einen vollständigen Kurse

1tens der spezielen Naturgeschichte,
2tens der Chemie,
3tens der Botanik beywohnen.

V.

Allgemeine Vorschriften.

1tens Phisiologie, Patologie, materia medica, spezile Therapie, und Klinik für die Schüler der Arzneykunde, und höhern Chyrurgie, werden in lateinischer Sprache vorge-

tragen, alle übrigen Lehrgegenstände werden auf den deutschen Universitäten in deutscher Sprache, und in Hungarn, Italien und Pohlen in lateinischer, oder in der Landessprache nach der jetzt bestehenden Ordnung gelehret.

2tens Kein Schüler kann zu den Lehrfächern eines höhern Jahrgangs übergehen, außer er weiset sich mit Zeugnißen aus, alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Jahrgangs gehört, und allenthalben die erste Klaße erhalten zu haben.

3tens Schüler, welche auch nur aus einem Lehrgegenstande die zweyte Klaße erhalten haben, können nicht unter die Schüler des folgenden Jahrgangs aufgenommen werden, sondern müssen denselben Jahrgang wiederhohlen, und sollte einer auch bey der Wiederhohlung noch einmal die zweyte Klasse aus irgend einem Gegenstande erhalten, so wird er aus der Zahl der medizinischen und chyrurgischen Schüler ausgestrichen, und kann auf keiner inländischen Universität weiters Arzneykunde oder Chyrurgie studieren.

4tens Bey allen Lehrfächern der Arzneykunde, Chyrurgie, Geburtshilfe und Pharmacie werden in Hinkunft die semestral-Prüfungen für alle Schüler Statt haben, wie selbe bey den Lehrgegenständen der übrigen Fakultäten bereits bestehen. Ohne diese Prüfungen erhält kein Schüler ein Zeugniß.

5tens Der medizinisch-praktische Unterricht am Krankenbette und über speziele Therapie für Schüler der Arzneykunde und höheren Chyrurgie muß wesentlich von jenem unterschieden seyn, welcher Zivil- und Landchyrurgen gegeben wird. Ersterer muß vollständig seyn, wird in lateinischer Sprache gegeben, und umfaßt zwey Jahre zu einem ganzen Kurse. Letzterer beschränkt sich auf die gemeinsten unter dem Volke vorkommenden

Krankheiten, wird in einem populären minder erudirten Vortrage, und in deutscher Sprache (in Hungarn, Pohlen und Italien, nach der jetzt bestehenden Sitte in lateinischer, oder in der Landessprache) gegeben, und beschließt mit jedem Jahr einen Kurs. Es muß daher dieser Unterricht auch an jenen Lehranstalten, wo ein einziger Professor denselben sowohl den Schülern der Arzneykunde, als den Landwundärzten ertheilet, in abgesonderten und eigenen Stunden gegeben werden,

VI.

Pflichten der Professoren.

1tens Die Professoren müßen dafürhaften, daß kein Schüler zu dem medizinisch-chyrurgischen Studium zugelassen, oder in einen höheren Jahrgang aufgenommen werde, der sich nicht mit Attestaten ausweiset, dazu nach obiger Vorschrift geeignet zu seyn. Professoren, welche dagegen handeln, werden für jeden unrechtmäßig zugelassenen oder vorgerückten Schüler 20. fl. zum Studien- oder Armen-Fond erlegen.

2tens Jeder Professor (jene der Chemie und Botanik ausgenommen, wo es wegen des halbjährigen Kurses an der hiezu nöthigen Zeit mangelt) wird in jeder Woche an einem unbestimmten Tage wenigstens eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen halten, und dazu wechselweise alle Schüler aufruffen, wobey er sich auch durch bloßen Aufruf von der Gegenwart derjenigen, an derer Fleiß er Ursache zu zweifeln hat, überzeugen kann.

3tens Bey den semestral-Prüfungen werden die Professoren die gehörige Strenge beobachten, und keinem unzeitigen Mitleiden Gehör geben.

Diese Strenge soll in einem vorzüglicherem Grade in dem ersten Jahrgange Statt finden, damit unfähige oder nachläßige Schüler bey Zeiten von dem Studium der Heilkunde abgewiesen, und der Staat vor schlechten Aerzten und Wundärzten bewahret werde.

4tens Attestaten können nie früher als nach gänzlich vollendetem semestral-Kurse abgegeben werden.

5tens Keinem Professor ist es erlaubt, weder von dem Lehrfache, dem er vorsteht, noch von jenem eines anderen Professors, aus was immer für einem Vorwande, privat-Repetizionen zu geben. Wer dagegen handelt, wird im Betrettungsfalle für jeden Schüler und Schülerinn, denen er dergleichen gab, 50. fl. zu dem Studienfonde, oder zum Armen-Institute bezahlen. Will aber ein Professor außer seinem Lehrfache noch über einen andern Gegenstand, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und seine eigentlichen Amtspflichten dabey nicht leiden, außerordentliche Vorlesungen geben, so hat er hiezu die Erlaubniß gehörig anzusuchen, welche Sr. kaiserl. königl. Apostol. Majestät selbst zu ertheilen, sich vorbehalten.

6tens Alle Professoren der Arzneykunde und Chyrurgie aller Universitäten und Licäen der österreichischen Monarchie werden nach jedem Semester einen Katalog mehr, als bisher geschah, ihrer Schüler mit beygesetztem Calcul an ihr Landesgubernium abgeben, von welchem er an die betreffende Hofstelle in Wien eingeschickt wird, welche letztere selben dem Direktor des medi-

zinischen Studiums in Wien zustellet. In diesen Katalogen müssen auch jene angemerket werden, welche während des Semesters sich aus was immer für einem Fache den strengen Prüfungen unterzogen haben, mit Beysetzung des Erfolgs, nämlich: ob sie approbirt oder rejizirt worden seyn.

7tens Vier Wochen nach Anfang des Schuljahrs wird jeder Professor seinem Studiendirektor das Namens Verzeichniß seiner Schüler übergeben. Meldet sich ein Schüler später zur Aufnahme, so wird der Direktor entscheiden, ob dessen Gründe wichtig genug seyen, daß er noch unter die Schüler desselben Jahrgangs aufgenommen werden könne. Der Katalog wird bey der ersten semestral-Prüfung den Professoren zurückgestellt, damit sie die Klassen in selben eintragen können. Von allen Kandidaten, welche das erste Kursjahr der Medizin oder höheren Chirurgie antretten, hat ein Professor dieses Kurses ihre sämmtlichen Zeugniße aus der Philosophie abzufordern, die Namen in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, bey jedem die Klassifikation, aus jeder philosophischen semestral-Prüfung in die Tabelle einzutragen, und diese Tabelle sammt allen philosophischen Zeugnißen dem Direktor in der gleich bemeßenen Zeitfrist zu überreichen, von welchem die Zeugniße nach genommener Einsicht und geprüfter Uebereinstimmung der Tabelle mit denselben den Schülern wieder zurückgestellet werden.

VII.

Strenge Prüfungen.

1tens Niemand kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, außer er weiset sich mit Attestaten, welche alle

den Kalkul der ersten Klasse haben müssen, aus, als oben vorgeschriebene in der bestimmten Ordnung geleistet zu haben, das ist, den für das Fach, dem er sich widmete, vorgeschriebenen ganzen Kurs vollendet zu haben.

2tens Dieß gilt also von der Arzneykunde, Chyrurgie und Geburtshilfe sowohl, als von der Pharmacie.

3tens Der Dekan der medizinischen Fakultät, oder wer immer auf jeder Lehranstalt die Annahme der Kandidaten zu den strengen Prüfungen zu besorgen hat, muß dafür haften. daß diese Vorschrift genau beobachtet werde. Für jeden unrechtmäßig zugelaßenen Schüler würde er im Betrettungsfalle 2c. fl. zum Studien = oder Armenfond erlegen.

4tens Die Examinatoren haben ihr Votum der Zulassung, Suspendirung oder Verwerfung des Kandidaten, nicht allein nach dem, was ee jedem Einzelnen geantwortet hat, sondern darnach einzuleiten, was sie den Kandidaten während der ganzen Dauer der strengen Prüfung auf alle ihm gemachten Fragen antworten hörten.

5tens Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beywohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Profeßors, der etwa, während der Zeit der Prüfung, ein Collegium zu lesen hätte, was öfters nicht vermieden werden kann.

6tens Jene von den praktischen Aerzten des Orts, welche zu den strengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, sollen nach einer einmal festgesetzten Ordnung in einer ununterbrochenen Wechselfolge diesen Prüfungen beiwohnen. Erlaubt irgend einem seine häufige Praxis nicht so viel Zeitaufwand, als die strengen Prüfungen fordern, so legt er seine Stelle als Examinator nieder.

7tens Da die strengen Prüfungen dazu angeordnet sind, um von den Kanditaten zu erfahren, was er weiß, so haben sich die Examinatoren alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Kollegien gehören, zu enthalten, und überhaupt nicht mehr zu sprechen, als ein Fragender sprechen muß.

Auf die Frage muß stets die ganze Antwort des Schülers abgewartet werden, gleich viel, ob selber passend, oder nicht antworte. Nie soll also der Kandidat mitten in der Antwort unterbrochen werden.

8tens Bey praktischen Prüfungen muß jeder Examinator einen praktischen Fall setzen, und selben so wie am Kranken-Bette behandeln lassen, alle Arzney = Vorschriften müssen ordentlich formulirt werden.

9tens Es versteht sich von selbst, daß Einsagen oder Zeichen geben mittelst des Kopfnickens, Kopfschüttelns, oder Augenwinkes hier unter die unanständigsten und unzulässigsten Dinge gehöre, die bey strengen Prüfungen niemals Statt finden können.

10tens Wird ein Examinator durch Zufall verhindert, der strengen Prüfung beizuwohnen, so werden die übrigen Examinatoren ihre Prüfungen um so viel verlängern, als nöthig ist, damit die für die strenge Prüfung bestimmte Zeit voll werde.

11tens Kein Examinator soll die Prüfung über die jedem Einzelnen vorgeschriebene Zeit verlängern.

12tens Mitleiden ist bey den strengen Prüfungen am unrechten Orte, und diese müssen unnachlässig und in der That das seyn, was die Worte ausdrücken.

Der Studien Direktor, oder wer sonst bey den strengen Prüfungen den Vorsitz hat, wird darüber wachen, daß dieß so Statt finde, und daß die gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

Er wird jene Examinatoren, welche mehrmals dagegen handeln, entweder von diesen Prüfungen auf einige Zeit suspendiren, oder wenn sie keine Professoren sind, sie für immer davon entfernen.

13tens Ein an einer erbländischen Universität in einer rigorosen Prüfung reprobirter Kandidat der Doktorswürde, ist an einer anderen erbländischen Universität zur Hinterlegung der strengen Prüfungen gar nicht zuzulassen. Zu diesem Ende wird es jeder Universität zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein unbekannter Schüler, welcher seinen Kurs an einer anderen inländischen Universität hinterleget hat, zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden verlanget, sich vorläufig die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein solcher Kandidat nicht etwa schon an einer anderen Universität, an welcher er zuvor war, eine strenge Prüfung mit fehlgeschlagenem Erfolge unternommen habe.

VIII.

Rechte der Promovirten.

1tens Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten; auf selben promovirte Doktoren, examinirte Chyrurgen, Geburtshelfer, Heb-

amen, Apothecker u. s. w. genießen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2tens Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier einige Beschränkung nothwendig.

Es werden daher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doktoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweyte oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederholen. Chirurgen unterziehen sich einer praktischen Prüfung, wobey der Studien Direktor, Dekan, und die zwey Professores der Chirurgie gegenwärtig sind.

Geburtshelfer wiederholen die erste, und Apothecker die dritte Prüfung.

Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Direktor, Dekan, und ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse, und die Doktoren sind fähig, in die Wiener Wittwen Sozietät aufgenommen zu werden.

3tens Auf Lycäen examinirte Chyrurgen und Hebamen erlangen einzig das Recht in der Provinz, in welcher das Lycäum besteht, ihre Kunst auszuüben.